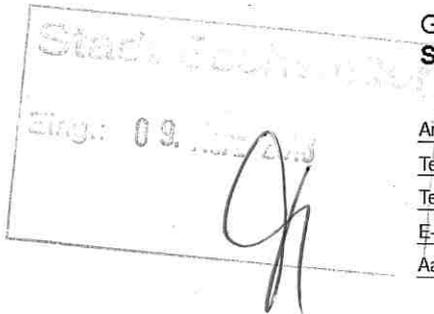


Kirche im
Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
20040201/Recht

Stadt Eschweiler
Amt 32
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Stabsstelle Recht

Ansprechpartner/in:	Ass. Torsten Chalak
Telefon:	+49 241 452-474
Telefax:	+49 241 452-413
E-Mail:	Torsten.Chalak@bistum-aachen.de
Aachen	08. März 2018

Verkaufsoffener Sonntag am 29.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.03.2018 haben Sie mitgeteilt, dass das Citymanagement Eschweiler e. V. mit Antrag vom 07.03.2018 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018 beantragt habe.

In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben muss ich auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen mitteilen, dass diesseits grundsätzlich nur Einverständnis mit einer Verkaufsöffnung an nicht mehr als zwei Sonntagen pro Kalenderjahr je Stadt-/Gemeindebezirk besteht.

Da bislang von Ihnen für das Jahr 2018 (noch) keine weiteren Anträge aus Verkaufsöffnungen an Sonntagen mitgeteilt worden sind, bestehen gegen die vorliegend beantragte Verkaufsöffnung am 29.04.2018 diesseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Chalak
Assessor



Besuchsadresse
Aureliusstr. 2
52064 Aachen

Internet
www.kirche-im-bistum-aachen.de

Bankverbindung
Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 1000 1000 10
IBAN: DE64 3706 0193 1000 1000 10
BIC: GENODED1PAX

Edmund Mueller - Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018

Von: Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>
An: <Edmund.Mueller@eschweiler.de>
Datum: Do, Mär 8, 2018 15:51
Betreff: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Mail wegen der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018 im Stadtgebiet von Eschweiler wurde an mich zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
Assessor Karl Fährmann
Handwerksrolle
Referatsleiter
Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen
Tel.: 0241/471-141, Fax: 0241/471-103

www.hwk-aachen.de

Edmund Mueller - Antwort: WG: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018

Von: <monika.frohn@aachen.ihk.de>
An: <Edmund.Mueller@eschweiler.de>
Datum: 3/8/2018 19:30
Betreff: Antwort: WG: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018
Anlagen: attgmza9.dat; AntragCiMa.pdf; Verkaufsoffene Zone Eschweiler_mit Auerbachcenter.png

Sehr geehrter Herr Müller.

wir begrüßen natürlich, wenn es gelingt, den im Antrag vom 7.3.18 beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 29.4.18 in Eschweiler rechtssicher genehmigen zu lassen. Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen verkaufsoffene Sonntage, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Verabschiedung des neuen LÖG steht an. Das Gesetz ging am 7. März in den Wirtschaftsausschuss und soll dann am 22./23. März vom Landtag verabschiedet werden. Insofern könnten ab diesem Zeitpunkt neue gesetzliche Rahmenbedingungen gelten, die hoffentlich die Genehmigung erleichtern.

Bis zur Verabschiedung weisen wir nur der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang auf einige Entscheidungen zur Sonntagsöffnung hin, die es zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor in diesem Zusammenhang zu beachten gilt, wobei wir davon ausgehen, dass Ihnen diese bekannt sind.

So sind aktuell Urteile zu beachten durch das OVG NRW 10.6.16 - 4 B 504/16 und 15.8.16 - 4 B 887/16, VG Münster 27.7.16 - 9 L 1099/16 und 8.8.16 - 9 L 11 00 /16. Dadurch wurden neue Bewertungsmaßstäbe gesetzt und die Möglichkeiten zur Durchführung von Sonntagsöffnungen weiter eingeschränkt. So muss beispielsweise die prägende Wirkung des Anlasses (Fest, Markt, Messe o.ä.) gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen. Die Sonntagsöffnung wird somit nur zu einem Annex der eigentlichen Veranstaltung. Dies setzt nach Ansicht der Gerichte voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig. Vielerorts wird eine Sonntagsöffnung mittlerweile unmöglich oder bereits genehmigte Sonntagsöffnungen wieder zurückgenommen.

Mit Blick auf die aktuelle Gesetzeslage nennen Sie in Ihrem Antrag Anlässe für diese Sonntagsöffnung. Da uns jedoch keine weiteren Informationen vorliegen, können wir keine Einschätzung abgeben, ob die Bewertungsmaßstäbe gemäß o.g. Urteile erfüllt werden. Allerdings kann sich durch eine geänderte Rechtslage ab dem 23.3. eine ganz andere Situation ergeben, die zu einer anderen Beurteilung führen kann.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen
International, Verkehr und Handel
Monika Frohn
Gruppenleiterin

Tel: 0049 241 4460102

Fax: 0049 241 4460 149

E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de,

<https://www.aachen.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen

Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

**Ausreichend informiert? – Mit dem IHK-Newsletter erhalten Sie aktuelle Mitteilungen
direkt per E-Mail!**

Jetzt anmelden unter www.aachen.ihk.de/newsletter !

Edmund Mueller - AW: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018

Von: eschweiler <eschweiler@ekir.de>
An: Edmund Mueller <Edmund.Mueller@eschweiler.de>
Datum: Mo, Mär 12, 2018 16:03
Betreff: AW: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.04.2018
CC: Sommer, Dieter <pfr.d.sommer@web.de>

Sehr geehrter Herr Müller,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.03.2018 und teilen Ihnen mit, dass am 29.04.2018 in der Dreieinigkeitskirche, Martin-Luther Platz 1, ein Konfirmationsgottesdienst stattfindet. Dieser Termin steht schon seit 1,5 Jahren fest und ist auf keinen Fall verschiebbar. Es ist daher unbedingt notwendig, dass in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr keine von aussen störenden Lärmbelästigungen stattfinden. Die umliegenden Fahrgeschäfte sollten auf jeden Fall einen entsprechenden Hinweis erhalten und die Mitarbeiter des Ordnungsamts auch für die Einhaltung sorgen.

Der Kirchenvorplatz muss freigehalten werden, so dass sich die Gottesdienstbesucher auch nach dem Gottesdienst dort noch eine Weile aufhalten können. Eine Zufahrtsmöglichkeit zur Kirche muss ebenfalls gewährt sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ev. Kirchengemeinde Eschweiler
Birgit Heinen